

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0850/2023
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 36	Datum 07.06.2023	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 20.06.2023

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Vorberatung	22.06.2023	Ö
Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg	Vorberatung	29.06.2023	Ö
Stadtrat	Entscheidung	12.07.2023	Ö

## Betreff:

Änderung Preisgleitklausel im Fernwärmegebiet Mainz-Lerchenberg

Mainz, 12. Juni 2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete

Mainz, 20. Juni 2023

gez. Haase

Nino Haase  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Klimaschutzbeirat, der Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie, der Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg und der Stadtrat nehmen den Bericht „Fachliche Beurteilung Änderung Preisgleitklausel im Fernwärmegebiet Mainz-Lerchenberg“ zur Kenntnis.

Der Klimaschutzbeirat empfiehlt, der Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie empfiehlt, der Ortsbeirat Lerchenberg empfiehlt, der Stadtrat beschließt:

„Die Landeshauptstadt Mainz stimmt im Fernwärmegebiet Mainz-Lerchenberg dem Indexwechsel für das Erdgas-Kostenelement in der Preisgleitklausel für den Arbeitspreis von der Mainzer Wärme Plus zu.“



## **Sachverhalt**

Die Mainzer Wärme Plus (MWP) hat am 05.12.2022 der Landeshauptstadt Mainz in einem Schreiben zur Kenntnis gegeben, dass sie im Rahmen ihres gesetzlich einseitigen Leistungsbestimmungsrechtes gemäß § 4 Abs. 2, Abs. 1 AVBFernwärmeV einen Indexwechsel zum 01.01.2023 beabsichtigt. Die MWP begründet den Indexwechsel damit, dass der bisher in der Preisanpassungsklausel verwendete Index für die Gaspreisentwicklung die Preisentwicklung am Beschaffungsmarkt der MWP nicht realistisch abbilden würde.

Die Stadt wurde bis zum 16.12.2022 um Zustimmung gebeten und darüber informiert, dass ihr gem. § 24 Abs. 5 des Fernwärmevertrags vom 04.01.2016 ein Kündigungsrecht zusteht, wenn Preisanpassungsklauseln durch die MWP ohne Zustimmung der Stadt geändert werden.

Zwischenzeitlich hat die MWP ihre Fernwärmepreise und Preisbedingungen zum 01.01.2023 angepasst und die Fernwärmekund:innen darüber informiert. Die Verwaltung hat gegenüber der MWP kommuniziert, dass seitens der Stadt grundsätzlich kein Interesse besteht, vom Kündigungsrecht gemäß § 24 Abs. 5 Gebrauch zu machen, eine Zustimmung zum Indexwechsel jedoch von einer rechtlichen und fachlichen Prüfung abhängig gemacht wird. Die Zustimmung der Stadt ist bis dato nicht erfolgt, die Prüfung inzwischen aber abgeschlossen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Indexanpassung wurden vom Rechtsamt (30) geprüft. Sie sind gegeben. Die fachliche Beurteilung des eingebundenen externen Sachverständigen, die GEF Ingenieur AG, kommt zu dem Ergebnis, dass:

- die von der MWP dargestellte Kostenstruktur im zeitlichen Verlauf und hinsichtlich der relativen Veränderungen eine hohe Korrelation zu den Beschaffungsmärkten für größere Gasmenngen aufweist,
- der bisher verwendete Index GP09-352222-01 nicht geeignet ist, die Kostenentwicklung bei der Gasbeschaffung der MWP abzubilden und aufgrund der zuletzt extremen Preissprünge der Wechsel auf einen Index, welcher eine höhere Korrelation zur tatsächlichen Gasbeschaffungskostenentwicklung der MWP aufweist, nachvollziehbar erforderlich war,
- der von MWP seit 01.01.2023 verwendete Gaspreisindex GP09-352223400 keine Belastungen nach BEHG (Brennstoffemissionshandelsgesetz) beinhaltet und sich die Entwicklung der Kosten für CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate somit ausschließlich über das eigens dafür in der Preisgleitformel enthaltene Kostenelement auf die Wärmepreiseentwicklung auswirkt,
- der Index GP09-352223400, „Erdgas bei Abgaben an die Industrie, Jahresabgabe über 500 000 MWh“ unter den vom Statistischen Bundesamt geführten Gaspreisindizes die bestmögliche Korrelation zur gezeigten Beschaffungskostenentwicklung der MWP aufweist.

Das Gutachten empfiehlt der Stadt Mainz, dem Indexwechsel für das Erdgas-Kostenelement in der Preisgleitklausel für den Arbeitspreis von MWP zuzustimmen.

## **Finanzierung**

Keine.

## **Klima-Check**

Die Entscheidung zeigt keine Klimaauswirkungen, da es sich um eine reine Kostenanpassung handelt.